

8. Begeht der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger des Frachtgutes, welcher die Fracht und Nachnahme noch nicht bezahlt hat, einen Diebstahl, wenn er den Frachtbrief dem Frachtführer gegen dessen Willen wegnimmt, oder ein Vergehen gegen § 289 St.G.B.'s?  
St.G.B. §§ 242, 289.

St.G.B. Artt. 391, 392, 405, 406.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 §§ 54, 62, 68 (R.G.Bl. S. 923).

I. Straffenat. Urtr. v. 13. Februar 1899 g. S. Rep. 4788/98.

I. Landgericht Koblenz.

#### Gründe:

Nach der Feststellung in den Urteilsgründen hatte der Angeklagte für sich und andere Arbeiter Fische bestellt, die, mit 21,30 M Nachnahme belastet, auf der Bahnstation seines Wohnortes ankamen. Die Expeditionsfirma Gebrüder D. holte das Frachtgut vom Bahnhof ab und brachte es dem Angeklagten; dabei wurde aber, weil der Angeklagte bei der Ablieferung der Fische die Fracht und Nachnahme nicht bezahlte, der Frachtbrief nicht mit übergeben, sondern zurückbehalten. Der Angeklagte hat ihn später aus dem Komtor der Firma heimlich weggenommen und unter Berufung auf ihn Zahlung des Nachnahmebetrages behauptet. Wegen dieser Wegnahme ist Anklage wegen Diebstahles erhoben. Die Strafkammer hat jedoch angenommen, daß der Frachtbrief, der an den Angeklagten adressiert gewesen, als dessen Eigentum anzusehen sei, und wegen Vergehens gegen § 289 St.G.B.'s verurteilt. Diese von der Revision angefochtene Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Es kann schon zweifelhaft sein, ob der Firma Gebrüder D. mit Recht die Stellung eines Spediteurs gegenüber dem Angeklagten gegeben wird, wie das anscheinend auch die Revision thut. Denn da der Angeklagte in dem Orte wohnt, wo die Eisenbahnstation sich befindet, auch in dem Frachtbriefe als Empfänger des Frachtgutes bezeichnet ist, so liegt es näher, die Firma nicht als Spediteur, sondern als Kollfuhrmann (§ 68 Nr. 3 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, R.G.Bl. S. 923) anzusehen, also als einen von der Eisenbahnverwaltung beauftragten

Frachtführer. Indes kann das unerörtet bleiben, da in beiden Fällen das Eigentum an dem Frachtbrief nach den bisherigen Feststellungen nicht auf den Angeklagten übergegangen war, als dieser ihn wegnahm.

Der Frachtbrief ist eine vom Absender für den Frachtführer ausgestellte Beweisurkunde über den Inhalt des zwischen ihnen abgeschlossenen Frachtvertrages. Der darin genannte Empfänger der Ware hat an dieser Urkunde zunächst kein unmittelbares Recht, da er an dem Frachtvertrage nicht beteiligt ist; höchstens einen Anspruch auf Vorlegung und Einsicht der Urkunde. Die Strafkammer irrt, wenn sie aus der Thatsache, daß die Angabe des Empfängers in dem Frachtbriefe (Art. 392 Nr. 4 H. G. B.'s) herkömmlich die Fassung einer Briefadresse bekommt, den Schluß zieht, der Frachtbrief sei ein vom Absender für den Empfänger bestimmter Brief, der dem Frachtführer nur zur Beförderung übergeben ist. Dieser gelangt vielmehr aus eigenem Rechte (Art. 391 Abs. 2) in den Besitz der Urkunde, auf deren Urschrift er zunächst allein Anspruch hat (vgl. auch § 54 Nr. 6 der Verkehrsordnung), und die für ihn wegen seines Anspruches auf die Fracht und die verauslagte Nachnahme ein selbständiges rechtliches Interesse hat (vgl. § 62 Nr. 3 der Verkehrsordnung). Deswegen macht der Absender ihn durch die Übergabe des Frachtbriefes zu dessen Eigentümer. Allerdings kann der Empfänger des Frachtgutes seinen Beitritt zu dem Frachtvertrage erklären, und solche Erklärung ist auch darin zu finden, daß er das Frachtgut allein, ohne den Frachtbrief annimmt. Aber dieser Beitritt begründet nur vertragliche Rechte und Pflichten zwischen dem Frachtführer und Empfänger.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 27 S. 86, vgl. auch Entsch. des R. D. H. G.'s Bd. 21 S. 181.

Der letztere erwirbt dadurch einen Anspruch auf Übergabe des Frachtbriefes gegen Zahlung des nach seinem Inhalte geschuldeten Betrages der Fracht einschließlich der Nachnahme (Artt. 405. 406 H. G. B.'s und § 62 der Verkehrsordnung). Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß schon vor der Auslieferung des Frachtbriefes das Eigentum an ihm vom Frachtführer, in dessen Händen er sich befindet, auf den Empfänger des Frachtgutes übergeht.

Wenn zwischen den Frachtführer und den Empfänger ein Spediteur sich einschleibt, so wird an diesem Ergebnisse wenigstens für den

Fall nichts geändert, wo der Spediteur nicht im Auftrage des Empfängers, hier des Angeklagten, für dessen Rechnung die Einlösung des Frachtgutes bei der Bahnverwaltung übernommen hat. Spricht sich das Urteil auch nicht klar hierüber aus, so kann es doch nur dahin verstanden werden, daß es nicht annimmt, der Angeklagte, der doch nur Fabrikarbeiter ist, habe einen Spediteur angenommen, um sich durch ihn in seiner Eigenschaft als Empfänger vertreten zu lassen. Ist die Firma Gebrüder D. aber Spediteur des Absenders oder der Eisenbahnverwaltung als des ersten Frachtführers gewesen, so hat für den Angeklagten nicht die rechtliche Möglichkeit bestanden, das Eigentum an dem ihm nicht überlieferten Frachtbriefe zu erlangen.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben.